

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Familie,
Senioren, Frauen u. Jugend
Ausschussdrucksache
19(13)146a



**Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft**

Stellungnahme

der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di

zum

Entwurf eines Gesetzes zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG)

Berlin, den 12.Mai 2021

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Bundesvorstand – Fach-und Berufspolitik Sozialer Arbeit
Ansprechpartnerin: Dr. Elke Alsago
Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin

Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) begrüßt ausdrücklich, dass nun endlich ein Entwurf zur Realisierung des Rechtsanspruches für Kinder im Grundschulalter auf ganztägige Bildung, Erziehung und Betreuung vorliegt.

Gleichzeitig bedanken wir uns bei den federführenden Ministerien und ihren Mitarbeiter*innen für die transparente Kommunikation und die gute Information während des Erarbeitungsprozesses des Gesetzentwurfs.

Der Rechtsanspruch für Schulkinder auf ganztägige Bildung, Erziehung und Betreuung schließt eine langjährige Lücke des SGB VIII. Nach der Einführung der Rechtsansprüche für die jüngeren Kinder (1996: Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung, 2013: Kinder von 0 bis 3 Jahren) ist dieser folgerichtig und dringend notwendig.

Leider hatten die Länder nachdem 2005 das Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) in Kraft gesetzt wurde, die Plätze für die Schulkinder nicht bedarfsgerecht ausgebaut und nicht regelmäßig an die Bedarfe angepasst. Das Verfahren bei der Einführung des Rechtsanspruchs für die unter dreijährigen Kinder hat gezeigt, dass verlässlicher Ausbau von Plätzen nur dann realisiert wird, wenn ein individueller Rechtsanspruch der Eltern und Kinder existiert. Die Einführung eines Rechtsanspruchs für Schulkinder ist daher dringend erforderlich, denn der Tag der Einschulung stellt für viele Eltern immer noch einen deutlichen Einschnitt in ihre beruflichen Möglichkeiten dar. Er manifestiert herkunftsabhängige Bildungsunterschiede, da die Begleitung der Entwicklung und des Lernens der Kinder außerhalb des Schulkontextes ausschließlich von den Möglichkeiten der Familien abhängt. Für die bessere Chancengerechtigkeit und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf kann der Rechtsanspruch einen guten Beitrag leisten. Die Verschiebung der beginnenden Realisierung des Rechtsanspruchs auf das Jahr 2026 ist für die Familien bedauerlich, jedoch in der aktuellen Situation nachvollziehbar.

1. Zu Art. 1 Nr. 3 § 24 GaföG-E: Eckwerte für einen individuellen Rechtsanspruch auf ganztägige Erziehung, Bildung und Betreuung für Kinder im Grundschulalter

ver.di begrüßt die Verankerung des Rechtsanspruchs im § 24 SGB VIII. Damit werden an die Ausgestaltung des Rechtsanspruchs professionelle pädagogische Ansprüche gestellt, die ver.di als die Vertretung der Beschäftigten in diesem Berufsfeld ausdrücklich befürwortet.

Neben den professionellen Maximen, die sich aus §§ 1 bis 9 SGB VIII ergeben, also Prävention, Dezentralisierung, Regionalisierung, Alltagsorientierung, Situationsbezogenheit, Ganzheitlichkeit, Integration, Partizipation und Lebensweltorientierung sind mit dieser Verortung auch die Grundsätze nach § 22 SGB VIII (Grundsätze der Förderung) für den Rechtsanspruch maßgeblich. D.h. auch die Förderung der Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, die Unterstützung der Familie bei der Erziehung und Bildung und die Unterstützung der Familie Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können, stehen im Mittelpunkt des Rechtsanspruchs. Diese pädagogischen Aufträge machen die Einhaltung des § 72 SGB VIII (Fachkräftegebot) notwendig.

Mit diesen Grundsätzen sind folgende Standards verbunden ohne die ein verlässliches qualitativ gutes Angebot für die Kinder im Grundschulalter nicht möglich ist.¹

Notwendig sind:

- die Einbeziehung des Angebots in die jährliche Jugendhilfeplanung der Kommune bzw. des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe
- der Einsatz von sozialpädagogischem Fachpersonal ergänzt durch weitere Expert*innen (z.B. therapeutisches Personal),
- ein Personalschlüssel (1:10), der individuelle Begleitung und Arbeit mit Gruppen ermöglicht
- Verfügungszeiten zur Vor- und Nachbereitung und für die Team- und Elterngespräche
- personelle Kapazitäten und Kompetenzen für die Ausbildung von Nachwuchskräften
- Dienst – und Fachaufsicht durch sozialpädagogische Fachkräfte
- verbindliche Gremien, die eine partnerschaftliche Kooperation zwischen den Berufsgruppen ermöglichen
- Fachberatung
- regelmäßige Fortbildung
- verfasste Elternbeteiligung
- Vollzeit- und vollzeitnahe Arbeitsverträge
- Tarifverträge.

Die im Gesetzentwurf genannten Eckpunkte (acht Zeitstunden am Tag an fünf Wochentagen, die höchstmögliche Schließdauer von vier Wochen in den Ferien) und der Anspruch auf ein bedarfsgerechtes Angebot über diese Zeiten hinaus, sind Parameter, die sowohl den Erziehungsberechtigten als auch den Fachkräften eine verlässliche Planung und Zeiteinteilung ermöglichen.

Das jährliche Aufwachsen der Anspruchsberechtigten hält ver.di für sinnvoll. So kann der allmähliche Ausbau des Systems erfolgen und der jährlich wachsende Fachkräftebedarf Berücksichtigung finden.

Auch die Beibehaltung einer bedarfsgerechten Betreuung älterer Kinder über § 24 Abs.5 (ehemals Abs.4) ist richtig und notwendig.

Mit der Verankerung im SGB VIII besteht ein weiterer Eckpunkt, nämlich die Betriebserlaubnisverpflichtung nach § 45 SGB VIII. Da auch damit Standards verbunden sind, die für eine gute sozialpädagogische Arbeit wichtig sind, sollten diese auch angewandt werden, wenn das Angebot durch die Schule selber ausgeführt wird.

2. Zu Art. 1 Nr. 4 § 24 a GaföG-E Berichtspflicht

ver.di befürwortet die im Entwurf festgeschriebene Berichtspflicht gegenüber dem Bund. Neben der Verwendung der Mittel, kann so festgestellt werden, wie sich die ganztägige Bildung, Erziehung und Betreuung von Grundschulkindern entwickelt. Wichtig wäre es, endlich die Statistiken der KMK mit denen der Kinder – und Jugendhilfestatistik zu synchronisieren. Gerade

¹ In unserer Position „Vorschlag für ein wirklich GUTES KITA-GESETZ“ führen wir die geforderten Standards weiter aus: <https://sozialarbeit.verdi.de/arbeitsbereiche/kindertageseinrichtungen-horte-ganztagschule/++co++b1d6c0f2-911d-11eb-a830-001a4a160100>

an dieser Stelle weisen die beiden genannten Statistiken bislang Leerstellen und Doppelzählungen auf, die ein wirkliches Monitoring bisher unmöglich machen.

Außerdem sollten auch die älteren Kinder und Jugendliche (außerhalb der Grundschule), die ein Betreuungsangebot der Schule außerhalb des Unterrichts in Anspruch nehmen (§ 24 Abs.5 (ehemals Abs.4), in die Statistik aufgenommen werden, damit auch von diesen die Bedürfnislagen erfasst werden können und gleichzeitig auch darstellbar wird, welche Qualität diese Angebote aufweisen.

3. Zu D: Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand – laufende Betriebskosten

Als sehr erfreulich bewertet ver.di, dass sich der Bund an den Betriebskosten beteiligen wird und diese Summen im Gegensatz zum Referentenentwurf zugunsten der Länder deutlich aufgestockt hat. Trotzdem müssen wir an dieser Stelle darauf hinweisen, dass das Grundgesetz die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse vorsieht. Schon existiert in dem Bereich der ganztägigen sozialpädagogischen Arbeit mit Grundschulkindern bundesweit ein struktureller und pädagogischer Flickenteppich, welcher durch die zu geringe Finanzierungsbeteiligung weiter fortgeschrieben wird. Auch bei dieser höheren Beteiligung des Bundes wird sich keine Gleichwertigkeit einstellen, sondern die pädagogische Begleitung der Kinder und die Arbeitsbedingungen für die Fachkräfte werden weiterhin von der Kassenlage der Kommunen abhängig sein.

Wir hatten in unseren vorangegangenen Stellungnahmen auf die Berechnungen des Deutschen Jugendinstituts verwiesen², wonach der jährliche Bedarf mit bis zu 4,5 Mrd. EUR berechnet werden muss. Während und nach der Ausbauphase muss durch den Bund finanziell nachgesteuert werden, damit ein verlässliches und krisensicheres Bildungs- und Betreuungssystem mit guten qualitativen pädagogischen Standards entstehen kann.

Fachkräfte gewinnen

Außer Acht gelassen werden im Gesetzentwurf die Kosten für die Personalbeschaffung. Aufgrund des Umfangs des notwendigen Ausbaus - das Deutsche Jugendinstitut (DJI) geht insgesamt von ca. 820.000 bis 1,1 Mio. Plätzen³ aus - sind nicht nur die Investitions- und Betriebskosten für die Infrastruktur der Kindereinrichtungen (Grundschulen und Horte), sondern auch die Investitionen in den Aufbau des Personals und deren kontinuierliche Ausbildung zu berücksichtigen. Mittel dafür sind umfassend zur Verfügung zu stellen.

Der vom DJI zugrunde gelegte Personalschlüssel von 1:10 (Fachkraft: Kinder), den ver.di ausdrücklich begrüßt, erfordert ab dem Schuljahr 2026/27 jährlich die Einstellung von ca. 25.000 Fachkräften bis zum Jahr 2030/31 und danach einen jährlichen Ersatzbedarf durch die übliche Fluktuation. Gleichzeitig gilt es, dem aktuellen und zukünftigen Fachkräftemangel in der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere in den Kindertageseinrichtungen, zu begegnen.

² DJI (11.10.2019): Kosten für zusätzliche Ganztagsangebote von Grundschulkindern steigen. Online unter: <https://www.dji.de/veroeffentlichungen/pressemitteilungen/detailansicht/article/kosten-fuer-zusaetzliche-ganztagsangebote-von-grundschulkindern-steigen.html>. Entnommen am 20.04.2021.

³ DJI (11.10.2019): a.a.O.

Damit die Realisierung des Rechtsanspruchs der Kinder im Grundschulalter im Jahr 2026 gelingt, sind erhebliche Anstrengungen im Ausbildungssystem der sozialen Berufe notwendig. Diese sind auf allen Ebenen des Ausbildungssystems zu realisieren, z.B. durch:

- Stärkung des Lernortes Praxis, Kapazitäten für die Anleitung der Berufsfach- und Fachschüler*innen, finanzielle Unterstützung der Träger für die Begleitung der Ausbildung, bessere Verzahnung der Lernorte Berufsfachschule/Fachschule und der sozialpädagogischen Praxiseinrichtungen, Ausbildung von Erzieher*innen/Kindheitspädagog*innen zu Praxisanleiter*innen und damit zu Expert*innen für Erwachsenenbildung,
- Ausbildungsvergütung für Berufsfach- und Fachschüler*innen, Abschaffung des Schulgeldes,
- Weiterqualifizierung vorhandener Assistenzkräfte (Kinderpfleger*innen und Sozialassistent*innen zu Erzieher*innen),
- Ausbau der Kapazitäten in den Studiengängen Soziale Arbeit und Kindheitspädagogik, sowohl in den Bachelor- als auch Masterstudiengängen,
- Gewinnung und Qualifizierung von Lehrkräften für die berufsbildenden Schulen, z.B. durch akademisch gebildete Praktiker*innen (z.B. Fachberater*innen, Fortbildner*innen mit Masterabschlüssen),
- Ausbau der Berufsfach- und Fachschulkapazitäten bei Gewährleistung der Rahmenvereinbarungen der Kultusministerkonferenz (KMK 2002, 2011),
- von der Bundesagentur für Arbeit finanzierte Umschulungen zur/zum Erzieher*in für Beschäftigte aus anderen Branchen,
- Ausbau der Kapazitäten und Eröffnung neuer Standorte an den Universitäten für das Lehramt an berufsbildenden Schulen/Sozialpädagogik,
- Promotionsprogramme zur Gewinnung professoralen Nachwuchses für die o.g. Studiengänge.

Insbesondere die Kultusministerkonferenz, die Jugendministerkonferenz, das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Bildung und Forschung müssen Verantwortung übernehmen und dafür sorgen, dass die Ausbildungslandschaft der sozialpädagogischen Berufe geordnet wird und die Berufe eine stärkere Konturierung erfahren. Gerade die Erzieher*innenausbildung, die das Rückgrat des gesamten Systems der Kinder- und Jugendhilfe bildet, bedarf einer eindeutigen Kontur und damit der Möglichkeit einer beruflichen Identität und Attraktivität des Berufes.

Daher plädiert ver.di für die Entwicklung einer deutschlandweiten einheitlichen Ausbildung zur/zum Erzieher*in mit folgenden Standards:

- Ausbildungsniveau DQR Level 6
- Ausbildungsvertrag
- Ausbildungsvergütung/Schulgeldfreiheit
- Geprüfte Kompetenz und Zeitressourcen der Ausbilder*innen
- Recht auf Mitbestimmung im Ausbildungsbetrieb
- Systematische Weiterbildung und Karrieremöglichkeiten
- Sozialpartnerschaftliche Gestaltung auf allen Ebenen (Curricula, Prüfung, Forschung).

Dies würde neben der weiteren erforderlichen monetären Aufwertung der Berufsgruppe einen erheblichen Beitrag zur Steigerung der Attraktivität des Berufes leisten.

Um die Weiterentwicklung der Ausbildung und den Ausbau der verschiedenen Bereiche des sozialpädagogischen Ausbildungssystems zu befördern, sollte der Bund die Länder finanziell unterstützen und Anreize schaffen, die Ausbildungsstrukturen auf Dauer gut zu etablieren und damit die Deckung des Bedarfs an sozialpädagogischen Fachkräften für die Kinder- und Jugendhilfe, auch für den im Gesetzentwurf fokussierten Rechtsanspruch auf ganztägige Bildung und Betreuung von Kindern im Grundschulalter, zu sichern.

Zusammenfassung

Die Gewerkschaft ver.di begrüßt den Gesetzentwurf zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter und die Verankerung des Rechtsanspruchs im SGB VIII. Die damit verbundenen Grundsätze des sozialpädagogischen Arbeitens mit Kindern entsprechen den professionellen Ansprüche der Fachkräfte und benötigen Standards, die die Qualität sichern. Um diese bundesweit zu realisieren ist die jährliche Mitfinanzierung der Betriebskosten durch den Bund auf mind. 2 Mrd. zu erhöhen, ein Programm zur Fachkräftegewinnung von Bund und Ländern gemeinsam auf den Weg zu bringen und die Beteiligung des Bundes an den jährlichen Ausbildungskosten des sozialpädagogischen Personals erforderlich.